

Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die 1. Verlängerung der
Veränderungssperre für das Gebiet des
Bebauungsplanes Nr. 3062
Dresden-Klotzsche Nr. 18, Flughafenstraße

Vom2022.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, S. 3634), zuletzt geändert am 10. September 2021 (Bundesgesetzblatt I, S. 4147) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 62), zuletzt geändert am 16. Dezember 2020 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 722), in seiner Sitzung am2022 folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3062, Dresden-Klotzsche Nr. 18, Flughafenstraße beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Geltungsdauer

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 09. September 2020 beschlossen für das Gebiet nördlich der Hermann-Reichelt-Straße und östlich der Flughafenstraße einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 3062, Dresden-Klotzsche Nr. 18, Flughafenstraße aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wurde am 24. September 2020 durch den Stadtrat die Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen, welche am 22. Oktober 2020 in Kraft getreten ist.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird mit einem geänderten Geltungsbereich um ein Jahr verlängert.

§ 2

Veränderung des Geltungsbereiches

Der geänderte Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage (bestehend aus einem Blatt) im Maßstab 1 : 1000 zeichnerisch dargestellt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.